

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Master of European Regulation of Network
Industries der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn
Vom 15.08.2007

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Master of European Regulation of Network Industries
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 15.08.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel und Ausrichtung des Masterstudiengangs
- § 2 Mastergrad
- § 3 Weiterbildungszertifikat
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und -inhalte
- § 6 Prüfungen und Meldefristen
- § 7 Prüfungsausschuß
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 11 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung und Fristen
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Masterprüfung
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Hausarbeiten
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und der Masterarbeit
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diploma Supplement
- § 24 Masterurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 26 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Prüfung zur Feststellung der besonderen studienengangbezogenen Eignung

Anlage 2: Teilgebiete, Module und Leistungspunkte

I. Allgemeines

§ 1

Ziel und Ausrichtung des Masterstudiengangs

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *Master of European Regulation of Network Industries* wird am Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI) der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Er soll den Teilnehmern unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich der netzwirtschaftlichen Regulierung so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis befähigt werden.

(2) Der Studiengang *Master of European Regulation of Network Industries* ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet Grundlagen aus den Bereichen der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften sowie der ingenieurwissenschaftlichen Bezüge zur Netzwerktechnik. Er behandelt Konzepte, Methoden und Werkzeuge der europäischen Netzwerkregulierung. Schwerpunktmäßig vermittelt werden die für Netzwirtschaften spezifischen Regelungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft sowie deren sozioökonomische Voraussetzungen und Folgefragen.

(3) Durch die praxisnahe Postgraduiertenausbildung soll im Rahmen der Abschlußprüfung festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit erlangt wurde, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(4) Der Studiengang richtet sich an diejenigen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß an einer Hochschule erworben haben. Besonders angesprochen werden Bewerber mit einem abgeschlossenen Studium der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften sowie jener Ingenieurwissenschaften und der Informatik, die einen technischen Bezug zu Netzwirtschaften aufweisen.

(5) Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach bestandener Masterprüfung den Grad eines „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad eines „Master of Laws“ im Studiengang *Master of European Regulation of Network Industries*.

§ 3 Weiterbildungszertifikat

Bewerber, die über eine Berufsausbildung im Bereich der Netzwirtschaften mit einer qualifizierten Weiterbildung verfügen, können nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zu einem weiterbildenden Studium zugelassen werden; sie erhalten ein Weiterbildungszertifikat. Das Zertifikat umfaßt den erfolgreichen Abschluß aller Module außer der Masterarbeit.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang *Master of European Regulation of Network Industries* richtet sich an Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen und nachweisen:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß aufgrund eines Hochschulstudiums mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit vornehmlich in einem rechts-, wirtschafts-, politik-, ingenieur- oder IT-wissenschaftlichem Studiengang oder einen gleichwertigen Abschluß einer ausländischen Hochschule,
2. die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung; Näheres hierzu wird in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

Der Abschluß nach Nr. 1 soll die besondere Eignung für fachspezifisches wissenschaftliches Arbeiten deutlich gemacht haben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen:

- das Zeugnis des abgeschlossenen Hochschulstudiums und
- eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges sowie Nachweise über eine zumindest einjährige Berufserfahrung (z. B. Dienst- oder Arbeitszeugnisse).

§ 5

Regelstudienzeit, Studienumfang und -inhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester. Das Studium umfaßt die in der Anlage 2 genannten Module im Umfang von 38 Leistungspunkten zuzüglich der Masterarbeit, die mit 16 Leistungspunkten bewertet wird, zwei studienbegleitenden Hausarbeiten (je ein Leistungspunkt) sowie die Teilnahme an studienbegleitenden Veranstaltungen (insgesamt 4 Leistungspunkte).
- (2) Der Studienumfang umfaßt einen Arbeitszeitaufwand von bis zu 1800 Stunden.
- (3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig.
- (4) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten nach dem ECTS-System (European Credit Transfer and Accumulation System) bewertet.
- (5) Die Unterrichtssprache ist Englisch.
- (6) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen werden; das Wintersemester beginnt entsprechend internationalen Gepflogenheiten am 15. September des Jahres.

§ 6

Prüfungen und Meldefristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, zwei Hausarbeiten und der Masterarbeit als abschließender Prüfungsleistung.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden. Die Meldungen erfolgen schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß gibt die Meldefrist bekannt; sie soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin liegen.
- (4) Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 7 Prüfungsausschuß

- (1) Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird bei dem ZEI ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus den Direktoren des ZEI und dem Leiter des Studiengangs. Der Prüfungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren zum Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozeßrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden für die einzelnen Prüfungen. Zu Prüfenden werden im Regelfall Professoren oder Dozenten des Studiengangs bestellt. Im übrigen darf zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Die Betreuung der Masterarbeit erfolgt durch Professoren oder habilitiertes Lehrpersonal des Masterstudiengangs *Master of European Regulation of Network Industries*. Der Beisitz darf nur Personen übertragen werden, welche die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; sie begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet. Bei gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgt die Anrechnung auf Antrag; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang *Master of European Regulation of Network Industries* im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit dem zugehörigen Bewertungsfaktor in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktsystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 10

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuß teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(4) Wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(5) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines Vertrauensarztes, der vom Prüfungsausschuß benannt wird, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(6) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach einfacher Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(7) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

II. Masterprüfung

§ 11

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den Teilgebieten „Grundlagen“, „Vertiefung“ und „Spezialisierung“,
2. zwei studienbegleitenden Hausarbeiten, die innerhalb des Teilgebiets „Spezialisierung“ zu erbringen sind,
3. der Masterarbeit

Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, wird zum Ende des Moduls ein Prüfungstermin angesetzt. Wiederholungsprüfungen finden frühestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses, spätestens am Ende des Studienjahres statt.

(3) Die Prüfungen finden studienbegleitend als schriftliche Klausurarbeit, als mündliche Prüfung oder als Hausarbeiten statt. Die Prüfungsform wird vom Prüfungsausschuß auf Grundlage der Vorgaben der Anlage 2 festgelegt und rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Der Studiumumfang der Module mit Ausnahme der Masterarbeit umfaßt einen Arbeitszeitaufwand von mindestens 20 und höchstens 200 Stunden. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist, daß die für das jeweilige Modul geforderten Prüfungsleistungen erbracht sind.

(5) Module, die für den Masterstudiengang *Master of European Regulation of Network Industries* angeboten werden, sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 12

Zulassung zur Masterprüfung, Anmeldung und Fristen

(1) Zur Masterprüfung bzw. zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. die Prüfung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung gemäß der Anlage 1 bestanden hat und
3. an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für den Masterstudiengang *Master of European Regulation of Network Industries* eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:

- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

- eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung darüber, ob der Studierende im Studiengang *Master of European Regulation of Network Industries* oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder eine Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,

(3) Studierende haben sich gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 und 3 zu jeder Prüfungsleistung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
2. die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls.

Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

§ 13

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß § 12 Abs. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Prüfling eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im Masterstudiengang *Master of European Regulation of Network Industries* oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

d) der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren Masterstudiengang befindet.

§ 14

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Masterprüfung

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 genannten Module.
- (2) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen und zu verstehen, überprüft.
- (3) Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (4) Termine für Wiederholungs- oder Ersatzprüfungen werden nach Bedarf festgesetzt. Der Prüfungsausschuß kann für Wiederholungs- oder Ersatzprüfungen die Prüfungsart abweichend von Anlage 2 nach § 11 Abs. 3 bestimmen.
- (5) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktezahl.
- (6) Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten ein, nicht jedoch die Noten einzelner Prüfungsleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen.
- (7) Bestehen die Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen, so gelten im Teilgebiet „Spezialisierung“ höchstens zwei der Modulprüfungen auch dann als bestanden, wenn die Hälfte oder die Mehrzahl der einzelnen Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet ist und jede Teilprüfung mindestens einmal versucht wurde.
- (8) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsausschuß glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuß die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu dessen Lösung aufzeigen kann.
- (2) Die Prüfenden geben die bei der Anfertigung der Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (3) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Dem Prüfling wird auf Antrag Einsicht in seine benoteten Klausurarbeiten gewährt. Der Antrag muß spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Der Prüfungsausschuß gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluß des Prüflings zu hören.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem

Prüfling unmittelbar im Anschluß an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen zu machen.

§ 17

Hausarbeiten

(1) In den Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema in der vorgegebenen Zeit eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfaßt 12 bis 18 DIN A4-Seiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen nach Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Moduls bekannt gegeben und in der Prüfungsakte festgehalten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden dem Prüfungsausschuß vorgeschlagen und von diesem festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens acht Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens zehn Wochen nach dem Abgabetermin vom Prüfungsausschuß mitzuteilen. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(3) Die Note in einem Modul errechnet sich aus dem gegebenenfalls mit dem Bewertungsfaktor gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen. Sie lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Hausarbeiten sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist jeder Modulnote sowie der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen. Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis nach den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz in die entsprechenden ECTS-Noten („grades“) umgerechnet.

(6) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit dem jeweiligen Bewertungsfaktor gewichteten Noten der Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gebildet. Absatz 3 S. 2 gilt für die Bewertung entsprechend.

(7) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet ist und die Modulnoten einen Durchschnitt von mindestens 1,8 ergeben.

(9) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat oder die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 19

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem gemäß § 8 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt. Dieser betreut in der Regel auch die Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden kann, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 8 Abs. 1 sichergestellt ist.

(3) Der Prüfungsausschuß trägt dafür Sorge, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuß ist an die Vorschläge jedoch nicht gebunden.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuß. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, daß die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann. Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß im Einzelfall auf

begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern; der Betreuer der Masterarbeit ist hierzu zu hören.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 50 bis 80 Seiten im Format DIN A4 betragen.

(7) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit werden 16 Leistungspunkte vergeben.

(8) Die Masterarbeit wird in der Regel im Laufe des zweiten Semesters vergeben, so daß sie unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende desselben Semesters abgeschlossen werden kann.

(9) Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel, eine Zusammenfassung der Arbeit sowie eine Erklärung des Prüflings, daß er die Masterarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt hat. Der Prüfungsausschuß kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 20

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß aus dem in § 8 Abs. 1 genannten Personenkreis. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht; ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 7 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 21

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen und der Masterarbeit

- (1) Ist die Masterarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus demselben Gebiet gewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 5 S. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Jede andere studienbegleitende Modulprüfung kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Wird von einem Prüfenden die Leistung eines Prüflings in einem nicht mehr wiederholbaren Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang *Master of European Regulation of Network Industries*.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis

- (1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung ausgestellt. Sodann wird – in der Regel innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsausschuß beglaubigte Fassung in englischer Sprache beigelegt wird. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte sämtlicher Modulprüfungen, deren Durchschnittsnote, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Masterprüfung mit entsprechender ECTS-Stufe. Die Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 5 wird sowohl in Worten als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß dem Prüfling hierüber einen

schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Nach endgültigem Nichtbestehen der Masterprüfung ist der Prüfling zu exmatrikulieren.

(4) Studierende des Studienganges, die die Universität Bonn ohne Abschluß des Studiums verlassen, erhalten auf Antrag nach der Exmatrikulation von dem Prüfungsausschuß eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Diese Bescheinigung beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studienganges. Darüber hinaus kann auf Antrag der Studierenden von dem Prüfungsausschuß eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen läßt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.

(5) Teilnehmern, die nicht mit dem Ziel des Erwerbs eines Grades nach § 2 Lehrveranstaltungen zu einzelnen Modulen besuchen, kann auf Antrag ein Zertifikat über die Teilnahme ausgestellt werden.

§ 23

Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 24

Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Eine Fassung der Masterurkunde in englischer Sprache wird beigelegt.

(2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen. Ein neues Prüfungszeugnis ist zu erteilen, wenn die Prüfung weiterhin als bestanden gilt.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen, und das Masterzeugnis sowie die Masterurkunde werden unverzüglich eingezogen.
- (7) Die Einziehung einer Urkunde nach dieser Ordnung schließt die jeweilige englischsprachige Fassung mit ein.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuß Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.
- (2) Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Ablichtungen oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist dabei nicht zulässig.

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 09. November 2006 sowie der Entscheidung des Rektorats vom 14. August 2007.

Bonn, den 15. August 2007

M. Winiger

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger

Anlage 1

Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Zulassung zum Master-Studiengang *Master of European Regulation of Network Industries* setzt neben dem Nachweis der in § 4 MaPO-MERNI aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung nach den Angaben in dieser Anlage voraus.
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Anlage in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.
3. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erwarten lassen.

II. Antragsberechtigung und -verfahren, Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

1. An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 MaPO-MERNI aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.
2. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluß ist der 01.09. des jeweiligen Jahres. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Poststempel.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 4 MaPO-MERNI,
 - b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von TOEFL (Test of English as a Foreign Language) 550 bzw. Computer TOEFL 213 oder eines gleichwertigen Tests,
 - c) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung.
4. Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

5. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Ziffer 3 formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen. Der entsprechende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

1. Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der Prüfungsausschuß zuständig.

2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch ein Auswahlgespräch festgestellt; dabei soll – abhängig von dem vorausgegangenen Studium des Bewerbers – überprüft werden, ob dieser in einem oder mehreren der aufgeführten Bereiche über die für ein erfolgreiches Studium in dem Studiengang *Master of European Regulation of Network Industries* erforderlichen Voraussetzungen verfügt:

- Ökonomie der Netzwirtschaften,
- öffentliches und privates Wirtschaftsrecht,
- sektorspezifische Regulierung der Netzwirtschaften,
- Wettbewerbsrecht,
- technische und betriebliche Grundlagen einer Netzwirtschaft.

Auswahlgespräche werden entweder von mehreren Prüfenden oder von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppengespräch geführt. Vor der Festsetzung des Ergebnisses hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß des Bewerbers zu hören.

Die Dauer des Auswahlgesprächs beträgt mindestens 10 und höchstens 30 Minuten.

Das Auswahlgespräch ist auf Grundlage eines vorher festgelegten und für alle Bewerber geltenden Fragenkatalogs zu führen. Der Verlauf des Auswahlgesprächs ist schriftlich zu dokumentieren und mit einer kurzen Bewertung der Eignung zu versehen.

Weist der Prüfling durch ein ärztliches Attest nach, daß er wegen mehr als ein Semester andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, genehmigt der Prüfungsausschuß die Erbringung gleichwertiger Leistungen in anderer Form.

V. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2: Prüfungsleistungen: Teilgebiete, Module und Leistungspunkte (LP)

Teilgebiet: Grundlagen				
<i>Kurzbezeichnung Modul</i>	<i>Modul- Bezeichnung</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Bewertungsfaktor (Notengewichtung)</i>	<i>Prüfungsleistung</i>
Basic 1+2	Introduction / Liberalization of Network Industries in the European Community	1,0	3	Klausurarbeit
Basic 3	Introduction to the Economics of Network Industries	2,0	4	Klausurarbeit
Basic 4	Business Concepts for Network Industry Analysis	1,0	3	Klausurarbeit
Basic 5	Introduction to EC Antitrust Law	2,0	4	Klausurarbeit
Basic 6	State Aid and Public Procurement in Network Industries	1,0	3	Klausurarbeit
Basic 7+8	The International Framework for the Regulation of European Network Industries / Regulatory Rationale and Remedies	1,0	3	Klausurarbeit

Teilgebiet: Spezialisierung				
<i>Kurzbezeichnung Modul</i>	<i>Modul- Bezeichnung</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Bewertungsfaktor (Notengewichtung)</i>	<i>Prüfungsleistung</i>
Comm	Electronic Communication	6,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)
Electricity	Energy: Electricity	5,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)
Gas	Energy: Gas	4,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)
Post	Postal Services	5,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)
Air	Transport: Air	3,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)

Teilgebiet: Spezialisierung				
Railway	Transport: Railway	4,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)
Water	Water	3,0	5	Integriert (2 Klausurarbeiten)

Teilgebiet: Vertiefung
<p>Je eine weitere Modulprüfungsleistung aus je einer der folgenden Gruppen des Teilgebiets „Spezialisierung“:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Comm, Post, Air, Water 2. Electricity, Gas, Railway <p>Die Vertiefungsprüfungen werden mit dem Bewertungsfaktor von 2,5.</p>

Hausarbeiten
Zwei Hausarbeiten aus unterschiedlichen Themenbereichen der Spezialisierungsmodule, die mit je einem Leistungspunkt und einem Bewertungsfaktor von 7,5 angesetzt werden.

Masterarbeit
Masterarbeit aus dem Bereich der Netzwirtschaften, die mit 16 Leistungspunkten und einem Bewertungsfaktor von 25 angesetzt wird.

Regulator's Dialogues & Workshops
Diskussions- und Workshop-Veranstaltungen aus den Themenbereichen der Spezialisierungsmodule, die mit insgesamt 4 Leistungspunkten angesetzt werden.